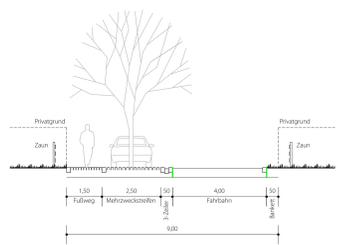
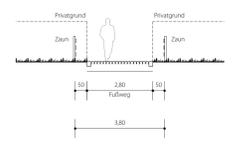


I Pflanzstellung
Straßenquerschnitte M 1:100

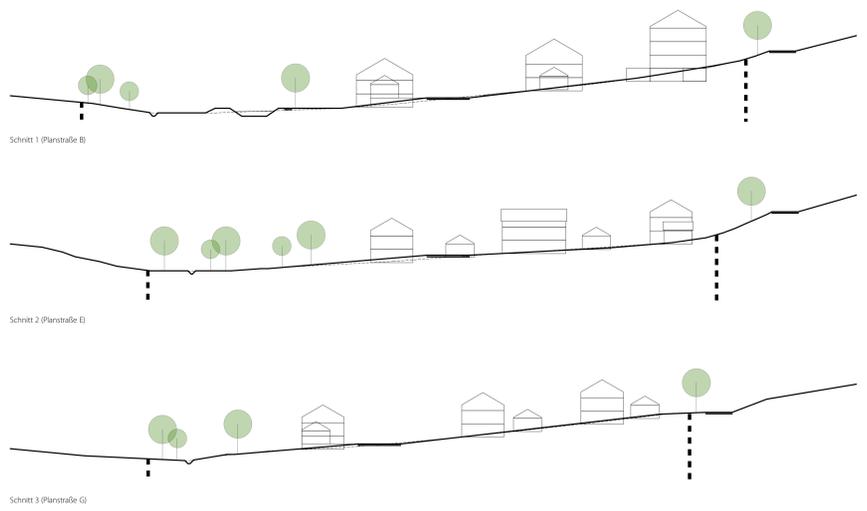


Planstraße A,D und G



Durchweg

Geländeschnitte M 1:500



Bebauungsplan M 1:1000



II Bebauungs- und Grünordnungsplanung

A Allgemeine Vorschriften

- Bestandteile**
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus der vorliegenden Bebauungsplanzeichnung, mit der Bebauungs- und Grünordnungsplanung, Hinweise zum Umweltschutz und Begründung sind beifügt.
- Geltungsbereich**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergibt sich aus der Bebauungs- und Grünordnungsplanung.
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
Bauvorschriften - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) und Bauordnungsverordnung - BauVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauVO
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauVO sind nicht zugelassen.
- MdI** Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-21a BauVO)
- GRZ** max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse: max. 2 Vollgeschosse bei Parzellen 1 und 4, max. 3 Vollgeschosse bei Parzellen 1 und 4 und ausnahmsweise im Falle der Grundstücksteilung bei Parzellen 2a, 2b, 3a, 26a, 26b, 27a, 27b, 28a, 28b, 29a, 29b; max. 0,35
- GFZ** max. zulässige Geschossflächenzahl: 0,6
Bei Parzellen 1 und 4 und ausnahmsweise im Falle der Grundstücksteilung bei Parzellen 2a, 2b, 3a, 26a, 26b, 27a, 27b, 28a, 28b, 29a, 29b; max. 0,7

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22-23 BauVO)

- Art der Bauweise, hier: offen
- nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Bei Einzelhäusern sind max. zwei Wohneinheiten (WE), bei Doppelhäusern nur eine WE pro Doppelhaupteinheit zulässig.
Auf den Parzellen 1 und 4 und ausnahmsweise im Falle der Grundstücksteilung bei Parzellen 2a, 2b, 3a, 26a, 26b, 27a, 27b, 28a, 28b, 29a, 29b sind ausnahmsweise 2 WE pro Doppelhaupteinheit zugelassen.
- nur Einzelhäuser mit max. 8 Wohneinheiten zulässig.
- Baugrenze, überbaubare Flächen gemäß Planungsangaben
- Außerhalb der überbaubaren Flächen auf den Grundstücken sind Zufahrten, Grundstücksflächen, Lagerflächen und untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO zulässig.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Überfläche Stellplätze und Garagen sind in Nebengebäuden und Anbauten innerhalb der Baugrenzen zulässig. Nicht überdeckte Stellplätze und Zufahrten sind in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen: Betondecke, Schotterstein-, Naturstein- bzw. Betonsteinpflaster mit Rasenfuge) und sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Grenngaragen sind zulässig. Soweit Grenngaragen aneinander gebaut werden, sind diese in Querschnittsabbildung, Höhenlage und Materialwahl aufeinander abzustimmen. Der Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche ist auf mind. 5,00 m festgesetzt.
- Für Grenngaragen und grenznaher Garagen auf den Parzellen 26a, 26b, 27a, 27b, 28a, 28b, 29a, 29b, 30, 31, 32 und 33 sind die maximal zulässigen Wandhöhen abweichend von Art. 6 Abs. 9 Satz 1 BauGB festgesetzt: Wandhöhe: 3,00 m + Höhendifferenz vom natürlichen Gelände zum Straßenniveau.
Für alle übrigen Grenngaragen und grenznaher Garagen gilt Art. 6 Abs. 9 Satz 1 BauGB.
- Stellplätze Schlüssel bei Einzel- und Doppelhäuser: 2 Stellplätze/ Wohneinheit (WE); 1,5 Stellplätze/ WE bei 2 WE; Doppelhaupteinheit: 1 Stellplatz/ Einfahrtwegung bis 45 qm; 1,5 Stellplätze/ Wohneinheit.

5. Zufahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1 Zufahrt/ Parzelle, Breite der Zufahrten max. 6,0 m.
- Verkehrflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Verkehrsflächen sind entsprechend den Einzeichnungen im Plan gegliedert in: Fahrbahnen, Fußwege, Mehrzweckstreifen und Grünflächen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentlicher Mehrzweckstreifen mit großformatigem Betonpflaster und Rasenfuge

- öffentlicher Fußweg
- Bereich Ein-/ Ausfahrt
- Anbaubeschränkungen:
Außerhalb der zur Endnutzung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortschaften (siehe Streifen) dürfen nach § 22 SFG Hochbauten jeder Art längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
Für die Errichtung baulicher Anlagen in einem Mindestabstand von 10 m wird gem. § 22 SFG Abs. 7 eine Ausnahme von den Anbaubeschränkungen zugestimmt. Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Kreisstraße sind daher folgende Abstände einzuhalten:
mind. 10 m bis zu allen baulichen Anlagen wie Hochbauten, Verkefährnissen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sitzmauern etc.
mind. 7,5 m bis zu Zäunen und Einfriedungen
- Öffentliche und private Grünflächen, Freiflächen und Einfriedungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)
- öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Spielplatz
- Laubbaum, als Hochstamm - zu pflanzen
- Laubbaum - zu erhalten
- Versorgungsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Trafikstation
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 18 und § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Umgrünung Flächen für die Wasserversorgung: Zweckbestimmung Regenrückhalt
- Festgesetzte KinderSpielplätze ist als Gemeinschaftsanlage für die angrenzende Wohnbebauung vorgesehen.
- Der Spielplatz ist mit Spielgeräten und -geräten aus geeigneten Werkstoffen nach DIN 18034 auszustatten. Die Bekannmachung des BSMV vom 21.06.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen ist in Nachbarschaft der Spielplätze zu beachten (LUBW Nr. 7/8 vom 27.08.1976).
- Inmenschenschutz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Auf den Parzellen 1, 4, 5, 8, 9, 14, 15, 18, 19, 22 und 23 soll eine grundorientierte Planung erfolgen. Sollte aus planerischen Gründen eine grundorientierte Planung nicht möglich sein, ist auf den Einsatz von Schallschutzfenstern (mind. Klasse II) in Verbindung mit einer Wohnraumlüftung für schutzrelevante Räume (z. B. Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer, Arbeitszimmer) zurückzugreifen. Alternativ können diese Räume über eine ruhige Fassade belüftet werden. Die in der VDI 1719 geforderten Inmenschallschutzwerte sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Baumzonen mindestens die in der DIN 4109 Tabelle 3 aufgeführten Anforderungen der Luftschallschutzwerte zu gewährleisten. Laut Schallschutzwerte von der IFB Eigenschick GmbH vom 30.10.2017 wird empfohlen, die resultierenden Schalldämmmaße um 5 dB zu erhöhen. Die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes der Außenbauteile ist nachzuweisen.
Auf den Parzellen 1, 4, 5, 8, 9, 14, 15, 18, 19, 22 und 23 ist die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes nachzuweisen. Mit den Baugrenzen ist eine Beseitigung des Baus, des den Schallschutzwertes erstellt hat, vorzuziehen, dass die Festsetzungen mit der Planung vollinhaltlich eingehalten werden. Die genannten DIN-Normen und Regelwerke können bei der Gemeinde eingesehen werden.
- Sonstige Pflanzzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Beispielbebauung
- Parzellennummer, hier: 2
- Sichtdecke
- Die Sichtdecke sind von sich behindernden Anlagen aller Art freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße ragen.
- Bestehende oder nach Pflanzzeichen festgesetzte Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber oder ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den vorzuziehenden Fahnen die Sicht auf die bevorrechtigten Fahrzeuge oder nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

- Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**
- Flurstücknummer, hier: 1103/8
- bestehendes Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches
- bestehende und neu geplante Flurstücksgrenze
- mögliche Grundstücksstellung bei Doppelhausbebauung
- Höhenerlinie
- Grünstreifen entlang der Kreisstraße
- Bachlauf geplant
- Umgrünung Überschwemmungsfläche
- Laubbaum - zu Pflanzen als Hinweis

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

- Je nach Geländeneigung sind nachfolgende Gebäudeentypen anzuwenden:
- Typ A max. 2 Vollgeschosse bei ebener/ schwach geneigtem Gelände < 1,5 m auf Gebäudeteile, bezogen auf das Längelinie mit max. Wandhöhe taleitig 7,00 m, bei Putzdächern feststetig max. 7,50 m.
- Typ B max. 2 Vollgeschosse bei stark geneigtem Gelände > 1,5 m auf Gebäudeteile, bezogen auf das Längelinie mit max. Wandhöhe taleitig 7,50 m, bei Putzdächern feststetig max. 7,50 m.
- Typ C max. 3 Vollgeschosse mit max. Wandhöhe taleitig 10,00 m, bei Putzdächern feststetig max. 10,50 m.
- Die Wandhöhen sind vom Längelinie bis Schnittpunkt Außenwand mit Dachtrauf zu messen. In den Baugrenzen muss die bestehende und die geplante Gelände sowie die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens mit Bezug auf das Höhenbezugsystem durch den Planerträger dargestellt werden.
- Dächer**
- Zulässig sind Satteldächer und Walmächer mit 15 - 35° Putzdächer mit 8 - 10° flachdächer mit Astla und innterlegtem Gefälle. Die Firstlinie ist zwingend parallel zur Längelinie des Gebäudes auszuführen. Dachschritte und Dachgauben sind unzulässig. Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 2,00 qm zulässig. Der Randabstand zum Umgang muss mind. 3,00 m betragen. Giebel- und Dachgauben sind unzulässig. Die Dachgauben sind in Verbindung mit einem vorgelagerten Wintergarten zulässig.
Bei Bauweise I + DG bei Typ A/5 und II + DG bei Typ C sind ausnahmsweise Satteldächer und Walmächer mit 15 - 35° und Dachgauben mit max. einem Querriegel pro Dachtraufe. First des Nebendachs mind. 50 cm unter First des Hauptdachs, Dachneigung Nebendach wie Hauptdach sowie Dachgauben mit max. 1,50 qm Gaubendachfläche und einem Abstand der Gauben vom Umgang und untereinander von mind. 3,00 m zulässig.
- Als Dachdeckung bei geneigten Dächern ist zugelassen: Ziegel- und Betonschneise, Blechdeckung (beschichtete Materialien), bei Flachdächern: Begrünung und Kiesdach. Unbeschichtete Kugler-, zink- und bleigedeckte Dachflächen sind nicht zugelassen.
- Bei Anbauten, Garagen und Nebengebäude ist es anzustreben, die Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.
- Für die Bauproporzion ist ein Verhältnis von 1:1,5 (Pflaubeite zu Hauslänge) anzustreben.

2. Außenwände und Oberflächen

- Unzulässig sind auffallend unruhige (Zier-) Putz-, Kunststoffverkleidungen, Ornamentputze.

3. Farb- und Fassadengestaltung

- Anstriche in sehr grellen Farbtönen sind nicht zulässig.
- Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbildes des Baukörpers ist die Vielfalt der verwendeten Materialien zu beschränken.

4. Stützmauern und Böschungen

- Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen bezogen auf das Längelinie max. 1,25 m betragen. Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden.

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Massive Zaunpfeiler und Zaunsockel oder Art sind unzulässig. Zulässig sind geschichtete Hecken aus heimischen Laubgehölzen, Höhe max. 1,30 m. Holzläure (Innutrabeleone vertikale Latten), Maschendraht- oder Doppelstabzaun, Höhe max. 1,20 m. Eine Bodenfreiheit von 0,15 m ist zu gewährleisten.
- Abstand von Zäunen und baulichen Anlagen zur öffentlichen Fläche: mind. 30 cm.
- Grundätzlich sollte auf Einfriedungen zugunsten eines großzügigen zusammenhängenden Grünbereiches verzichtet werden.

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

- Mindestqualität festgesetzter Bepflanzungen:
Bäume II bzw. III/200 Pflanzung in mindestens 10 qm offenen Wurzelraum und mind. 16 qm durchwurzelbare Fläche.
- Hecken mindestens Zw. 150-200,
- Sträucher Zw. 60-100.
Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens in der nach der Aufnahme der Nutzung folgenden Vegetationsperiode anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Auf den Parzellen 1, 2a und 26a sind jeweils 2 Laubbäume als Hochstamm 2. Ordnung zu pflanzen.
- Je angrenzende 700 qm Baugrundstückfläche ein standortgerechter Laubbaum höchstens zweiter Wuchsstärkeklasse zu pflanzen.
- Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege**
- Der Bachlauf ist im Bereich des Regenrückhaltebeckens zu verlegen. Im weiteren Verlauf sind Wurzelstöcke in den Bachlauf einzubauen, um das Ausatmen des Bachs und die Entlastung von Fisch- und Sträuchern zu fördern.
- Die Flächen nach A.8.1 sind als Extensivwiese mit einer Magenermischung anzulegen. Es ist autschönes Saatgut der Herkunftsregion 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald zu verwenden. Die Fläche ist zweimal jährlich zwischen dem 15.06. und dem 15.09. zu mähen. Dabei ist ein ca. 5 m breiter Uferstreifen entlang der Flächerrand anzulassen. Dieser ist einmal alle 2 Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu transportieren. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemittel ist nicht zulässig.
- Entlang des Bachlaufs sind an den Mittelwasserbereichen abschnittsweise Gehölzgruppen aus Heister (Alnus glutinosa, Salix fragilis) zu pflanzen. Dichte: 30% Bepflanzung auf Lauffänge Bach. Im südlichen Böschungsbereich außerhalb des Überschwemmungsbereiches sind abschnittsweise Gehölzgruppen aus standortheimischen Hochstammern, Heister und Sträuchern zu pflanzen. Dichte: Hochstamm: 4 Heister/5 Sträucher je 100 qm Fläche. Die Mindestqualität für Bepflanzung ist zu berücksichtigen, autochthones Pflanzgut der Herkunftsregion 5 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Ostbayerisches Hügel- und Bergland ist zu verwenden.
- Innenhalb der Extensivwiese sind am Flächufer vereinzelt Kleinseln anzulegen.

Verfahrensvermerk
(Im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB)

Der Bebauungsplan vom 11.07.2017 hat mit Begründung vom bis im Rathaus Fürstenstein öffentlich ausliegen.
Ort und Zeit der Auslegung wurden ordentlich durch Anschlag an den Gemeindeflehen am
Die Gemeinde hat mit Beschluss vom diesem Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayVO als Satzung beschlossen.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 11.07.2017 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 11.07.2017 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Fürstenstein, Gemeinde Fürstenstein

Siegel: Stephan Gawlik, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am nichtrechtswirksam.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden öffentlich ausliegen, ordentlich durch Anschlag an den Gemeindeflehen bekannt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeschäftigt, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 2 BauGB beschriebenen Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans sowie im Falle von Abwägungsmängeln nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die festgemäße Gebietsdemarcation etwaiger Erhaltungssatzungen für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Erhaltungssatzungen wird hingewiesen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB wird der Flächenutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Siegel: Stephan Gawlik, 1. Bürgermeister

Fürstenstein, Gemeinde Fürstenstein

Siegel: Stephan Gawlik, 1. Bürgermeister

2. Außenwände und Oberflächen

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassadengestaltung

4. Stützmauern und Böschungen

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

D Grünordnung

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

2. Maßnahmen für Natur und Landschaftspflege

3. Farb- und Fassad